

10. JUNI 1953
04318

e 76/53

K o l l e k t i v v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Die Bestimmungen des am 3. April 1952 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Kollektivvertrages, der die Freistellung der der evangelischen Religionsgemeinschaft angehörigen Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung am Karfreitag gegen Fortzahlung des Entgeltes zum Gegenstande hat, finden auch auf Arbeitnehmer Anwendung, die der alt-katholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören.

Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

Wien, am 18. Februar 1953

BUNDESKAMMER DER
GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Vorstehender Kollektivvertrag ist gem. §§ 1(1) und
9(2) EA-Geo (BGBl. Nr. 68/1947) hier unter Ke. 16/53
registriert und eine Abfertigung des Betaster der
Kollektivverträge durchgeführt worden.



Einigungsamt Eisenstadt
am 8/6.53

[Handwritten signature]